

**Institut für Weltwirtschaft  
an der Universität Kiel  
- Personalrat -**



**Leibniz-Institut für die Pädagogik der  
Naturwissenschaften  
an der Universität Kiel  
- Personalrat -**

Per e-mail an den  
Bildungsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
z. H. Herrn Ole Schmidt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1226**

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 22. September 2006

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftungen „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)“, „Institut für Weltwirtschaft (IfW)“ und „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz- Informationszentrum Wirtschaft (ZBW)“  
Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksachen 16/863 ;16/864 und 16/865

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 30. August L 213 leiten wir Ihnen in der Anlage eine gemeinsame Stellungnahme der Personalräte von IfW und IPN zu.

Wir nehmen Ihre Einladung, an der Sitzung des Bildungsausschusses am 5. Oktober teilzunehmen, gern an und stehen den Ausschussmitgliedern für eventuelle Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Weskamp  
Personalrat des IfW

Dr. Margot Janzen  
Personalrat des IPN

Anlagen:

Gemeinsame Stellungnahme der Personalräte zu den Errichtungsgesetzen  
Stellungnahme des Personalrates des IPN zum Gesetzesentwurf IPN  
Stellungnahme des Personalrates des IfW zum Gesetzesentwurf IfW  
Stellungnahme des Personalrates des IfW zum Gesetzesentwurf ZBW



- Die Personalräte -

**Gemeinsame Stellungnahme der Personalräte von IPN und IfW  
zu den Entwürfen über die Gesetze zur Errichtung der Stiftungen  
*Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften*  
*Institut für Weltwirtschaft*  
*Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-  
Informationszentrum Wirtschaft***

Befassung im Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
(Drucksachen 16/863, 16/864, 16/865)

Kiel, 22. September 2006

Die Personalräte der Institute begrüßen die Absicht der Landesregierung, die Exzellenz und Effizienz der wissenschaftlichen Einrichtungen weiter zu fördern und damit den Standort Schleswig-Holstein zu stärken. Sie unterstützen deshalb die Umsetzung der Senatsempfehlung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, die Mitgliedsinstitute rechtlich zu verselbständigen. Die damit angestrebte Effizienzsteigerung der Institute erfordert allerdings, den Einrichtungen künftig tatsächlich eine höhere Autonomie sowohl bei der inhaltlichen, organisatorischen und personellen Gestaltung als auch bei der Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln einzuräumen – die diesbezüglichen Vorschläge der Institutsleitungen werden von den Personalräten ausdrücklich unterstützt. Ferner ist es erforderlich, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen die Beschäftigten weiterhin motiviert werden, die geforderte effiziente und exzellente Arbeit zu leisten.

Die Personalräte konzentrieren sich in der folgenden Stellungnahme auf diese, für die Beschäftigten besonders wichtigen Rahmenbedingungen. Zu den anderen Punkten verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung (im Anhang beigelegt).

**1.**

**In § 14 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)** sollte der von der Lenkungsgruppe ZBW erarbeitete und in den jeweiligen Referentenentwürfen vom 15. November 2005 enthaltene Absatz 3 wieder eingefügt werden:

*„Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten nach Abs. 1, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung <Name der Stiftung> beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung. Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 im <Name der Stiftung> beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Entgeltgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.“*

**Begründung:**

Mit der rechtlichen Verselbständigung durch die Umwandlung in öffentlich-rechtliche Stiftungen sind Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse verbunden. Diesem Sachverhalt sollte stärker Rechnung getragen werden. So ist eine Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse nicht nur für den unmittelbaren Übergang vom Land zur Stiftung erforderlich, sondern auch bei der rechtlich möglichen Auflösung der Stiftung.

Es ist von außerordentlicher Bedeutung für die **Motivation** der Beschäftigten, dass der Start in eine neue, zukunftsfähigere Rechtsform nicht von Sorgen über die zukünftige Arbeitsplatzsicherheit überschattet wird, sondern dass die Beschäftigten das Land mit seiner Verantwortung für den Wissenschaftsstandort Kiel hinter sich wissen.

Die Absicherung dient außerdem dem **Vertrauensschutz**, denn viele jetzige Beschäftigte haben ihre Entscheidung für die Institute u. a. im Vertrauen auf die stabilen Arbeitsbedingungen an staatlichen Forschungseinrichtungen getroffen, die es erlauben, sich allein auf die Forschung zu konzentrieren; sie haben dafür andere Optionen mit möglicherweise anderen Vorteilen (wie höheren Gehältern etc.) verworfen. Auch aus Gründen der **Gleichbehandlung** mit den in den Stiftungen tätigen Beamtinnen und Beamten, die vom Land nur abgeordnet werden, ist die Absicherung der mit diesen Seite an Seite arbeitenden angestellten Beschäftigten geboten.

Vergleichbare Regelungen finden sich zudem in gesetzlichen Bestimmungen **anderer Bundesländer**, denen offenbar daran gelegen ist, die Beschäftigten der wissenschaftlichen Einrichtungen eng an das jeweilige Land zu binden, so u.a.

- in **Hamburg** im Errichtungsgesetz Stiftung HWWA §14
- in **Niedersachsen** im Niedersächsischen Hochschulgesetz § 55 und in der Verordnung über die Neuregelung der Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen im §4 (Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse; Beschäftigungssicherung)
- in **Rheinland-Pfalz** im Verwaltungshochschulgesetz Leibniz-Einrichtung Verwaltungshochschule Speyer (GVBl. Rheinland-Pfalz 2005, S. 488)
- in **Baden-Württemberg** im Überleitungsvertrag des Universitätsklinikums Tübingen.

Mit solcher Regelung zur Beschäftigungssicherung ist auch keine unabsehbare Einstandspflicht des Landes Schleswig-Holstein für alle Zukunft gegeben, sondern nur die (eigentlich selbstverständliche) Verpflichtung, bei zukünftigen Entscheidungen über die Stiftungen und ihre Arbeit dafür Sorge zu tragen, dass den heutigen Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein keine Nachteile entstehen.

Sollte dies jedoch als zu weitgehend angesehen werden, bitten die Personalräte um eine **Begründung** für eine solche Sichtweise, weil sowohl in der Lenkungsgruppe als auch im bisherigen Gesetzesvorbereitungsverfahren hierüber Einvernehmen erzielt worden war.

Falls die ursprüngliche Fassung in § 14 nicht wieder aufgenommen werden soll, schlagen die Personalräte hilfsweise folgende Regelung vor:

*„Das Land Schleswig-Holstein wird Sorge dafür tragen, dass für die Beschäftigten nach Abs. 1 bei einer Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft oder eine Verringerung oder Verlagerung des Betriebes der Besitzstand gewahrt bleibt. Dazu sind insbesondere diese Beschäftigten entweder von dem neuen Träger zu übernehmen oder den Beschäftigten wird*

*ebenso wie bei einer Auflösung der Stiftung wieder eine Fortführung der Beschäftigung im Dienst des Landes Schleswig-Holstein ermöglicht. Die Abs. 1-6 und § 15 gelten entsprechend."*

## **2.**

**Zu § 3 (Stiftungsvermögen)** regen die Personalräte an, dass in § 3 der folgende Absatz wieder aufgenommen wird:

*„Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Schleswig-Holstein als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).“*

### **Begründung:**

Auch die Sicherung der Institutsfinanzierung hat beträchtliche Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse. Nach §§ 6 und 12 bindet sich das Land Schleswig-Holstein in erheblichem Maße in die Stiftungen ein: Aufsichtsbehörde ist das für die Forschungsförderung zuständige Ministerium und der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats wird vom Land gestellt.

Damit ist das Land weiterhin maßgeblich an Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beteiligt. Wenn das Land über die Verwendung der Mittel befinden kann, dann erscheint es aber nur schlüssig, dass es notfalls auch für die finanzielle Absicherung einsteht.

## **3.**

**In § 7 (Aufgaben des Stiftungsrates)** oder an anderer geeigneter Stelle sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass der Standort Kiel auch bei und nach der geplanten rechtlichen Verselbständigung nicht in Frage oder auch nur zur Disposition gestellt werden darf:

*„Beschlüsse über eine Verlegung oder Veränderung des Sitzes der Stiftung <Name der Stiftung>, die Einschränkung, Auslagerung oder Verlegung des Standortes bedürfen der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des zuständigen Ministeriums und des Einvernehmens mit dem Personalrat.“*

### **Begründung:**

Die herausragenden Leistungen der drei Kieler Leibniz Einrichtungen sind von deren Beschäftigten erbracht worden und es muss deshalb im Interesse des Landes liegen, dieses **Humankapital** an die Region zu binden. Die Menschen sind ein wichtiger Standortfaktor, der Kiel für andere attraktiv macht.

Dass Standortverlagerungen nicht auszuschließen sind, lässt sich am Beispiel der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften verdeutlichen. Mit der künftig geplanten Berufung des Bibliotheksleiters gemeinsam mit einem Lehrstuhl für Informationswissenschaften (in Hamburg) wäre eine Verlagerung der Schwerpunkte der ZBW an den Standort Hamburg ein durchaus mögliches Szenario, das die enge Kooperation mit dem IfW gefährden und die wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Lehre in Kiel schwächen würde.

#### **4.**

Falls die in den Referentenentwürfen enthaltenen Detailregelungen nicht wieder in das Gesetz aufgenommen werden können, sollten diese in ergänzenden **Durchführungsverordnungen** oder **Überleitungsverträgen** niedergelegt werden.

#### **Begründung:**

Den Deregulierungsentscheidungen der Landesregierung wird jetzt schon Rechnung getragen, indem in den vorliegenden Gesetzentwürfen neben den für die Errichtung der Stiftung notwendigen Bestimmungen nur wenige Detailregelungen für die Beschäftigten vorgesehen sind. Weitere für notwendig erachtete Regelungen können ggf. auch in Durchführungsverordnungen oder Überleitungsverträgen getroffen werden. Im Falle der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) werden sich ohnehin noch Regelungsnotwendigkeiten ergeben, da die Vereinbarungen des Staatsvertrages/Konsortialvertrages der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein noch nicht bekannt sind.

Personalrat des IPN  
Peter Nentwig (Vors.)  
Olshausenstr 62  
24098 Kiel

Kiel, den 15.3.2006

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Gustav Sauer  
Brunswiker Str. 16-22  
24105 Kiel

Stellungnahme des Personalrats zum „Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)“ vom 14. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Sauer.

Gegen die Rechtsform einer Stiftung bestehen von Seiten des Personalrats keine Bedenken, wenn durch das Errichtungsgesetz sicher gestellt wird, dass den Beschäftigten aus der Änderung der Rechtsform keine Nachteile erwachsen. Im Gesetzentwurf vom November 2005 schien dies sicher gestellt.

Der Personalrat ist enttäuscht von den gravierenden Änderungen, die im jetzt vorgelegten Entwurf gegenüber der Fassung vom 14. November 2005 vorgenommen worden sind. Wir erwarten, dass diese Verschlechterungen in zukünftigen Gesetzentwürfen und insbesondere im Errichtungsgesetz nicht mehr enthalten sind.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

Zu § 3

Der in der Fassung vom 14. 11. 2005 vorgesehene Absatz 3 (**Gewährträgerhaftung**) ist ersatzlos gestrichen worden. Dies ist ein deutlicher Rückschritt, auch z.B. im Vergleich zum Errichtungsgesetz für die "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf". Es ist enttäuschend, dass das Land für die Stiftung IPN in der Zukunft keine Verantwortung mehr tragen will.

Der neue Abs. 3 verpflichtet die Stiftung, die Dienste der GMSH in Anspruch zu nehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen hält der PR dies für eine unbefriedigende Lösung. Der Stiftung sollte wenigstens die Wahl zwischen der GMSH und anderen Anbietern zugestanden werden.

Zu § 6 Abs. 3

Es wird begrüßt, dass das Personal der Stiftung im Stiftungsrat vertreten ist.

Allerdings bleibt in den Absätzen 1 und 2 unklar, wie die „berufenen“ Mitglieder des Stiftungsrates (Abs.1, Ziffern 5 und 6 sowie Abs. 2, Ziffer 2) im Verhinderungsfall vertreten werden können. Die qua Amt entsandten Mitglieder können aus ihren Ämtern vertreten werden. Für die berufenen Mitglieder ist eine Regelung für ihre Stellvertretung vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter des Personals, die nicht zwangsläufig dem Personalrat angehören müssen.

Das Antragsrecht von Personalvertretung und Gleichstellungsbeauftragter ist in Absatz 2 ohne ersichtlichen Grund unterschiedlich formuliert. Die weitergehende Formulierung „... die Auswirkungen ... **haben können**“ ist für Personalvertretung und Gleichstellungsbeauftragte gleichermaßen aufzunehmen.

Zu § 14

Der in der Fassung vom 14. 11. 2005 vorgesehene Absatz 3 (**Rückkehrrecht**) ist ersatzlos gestrichen worden. Der IPN-Personalrat bedauert außerordentlich, dass die Landesregierung sich damit ihrer Fürsorgepflicht für ihre derzeitigen Beschäftigten entzieht. Für den Fall, dass die Stiftung IPN - aus welchen Gründen und wie (un)wahrscheinlich auch immer - nicht weiter bestehen kann, werden auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf bisherige Beschäftigungszeiten von fünfzehn und mehr Jahren im Landesdienst zurückblicken können, von betriebsbedingter Kündigung und Arbeitslosigkeit bedroht. Sie tragen damit allein das Risiko. Wohlgemeinte Absichtserklärungen, das Land werde ggf. seiner Fürsorgepflicht nachkommen, können nicht eine gesetzliche Verankerung dieser Pflicht ersetzen. Wir fordern daher, das Rückkehrrecht in das Errichtungsgesetz aufzunehmen.

Positiv sieht der PR, dass die Besitzstände der Beschäftigten dem Grunde nach durch die Rechtsformänderung nicht eingeschränkt werden sollen. Allerdings bleiben Zweifel, wie diese Willensbekundung umgesetzt werden kann. So ist in Bezug auf die Tarifbindung der Absatz 3 in



der jetzigen Fassung unrealistisch, da beide genannten Optionen z.Zt. nicht verfügbar sind.  
Alternativen sind nicht erkennbar.

Zu § 15

Es wird begrüßt, dass die Beschäftigten der Stiftung IPN auch in Zukunft Aus- und Fortbildungsangebote des Landes und seiner Einrichtungen wahrnehmen können.

Zu §16

Absatz 1: Es ist ein wenig demokratisches Verfahren, wenn drei qua Amt bestellte Mitglieder die Satzung beschließen, zu deren Änderung später eine Zweidrittelmehrheit im Stiftungsrat erforderlich sein wird. So wie Absatz 3 die Möglichkeit einer „vorläufigen Satzung“ vorsieht, sollte auch nach Absatz 1 eine vorläufige Satzung erlassen werden, die anschließend vom vollständigen Stiftungsrat beschlossen wird.

Absatz 5, letzter Satz:

Die „Stiftung IPN“ ist personell völlig identisch mit der jetzigen Einrichtung. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die bisher im IPN getroffenen Dienstvereinbarungen nach längstens 15 Monaten ihre Gültigkeit verlieren sollen. Wir erwarten, dass alle im jetzigen IPN abgeschlossenen Dienstvereinbarungen auch in der Stiftung unverändert weiter gelten. Gleiches gilt für die § 59-iger Vereinbarungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Peter Nentwig)



## **Stellungnahme des Personalrates zum Entwurf des Errichtungsgesetzes der *Stiftung Institut für Weltwirtschaft***

Der Personalrat des IfW ist von den Änderungen gegenüber der letzten uns bekannten Fassung sehr enttäuscht. Als besonders problematisch sehen wir den Wegfall des vormaligen **§14 Abs.3**, des so genannten „**Rückkehrrechtes**“ an. Im Übrigen beunruhigt uns die **Verschiebung von Kompetenzen** vom Institut auf den Stiftungsrat (sprich die Zuwendungsgeber), bei gleichzeitigem weitgehendem **Rückzug aus der Verantwortung**.

Der wesentliche Einwand des Personalrates des IfW betrifft die nicht begründete ersatzlose Streichung des vormaligen **§14 Abs.3** des so genannten „**Rückkehrrechtes**“. In der jetzt vorgelegten Fassung finden sich damit keine Aussagen mehr für den Fall, dass die Stiftung IfW nicht mehr in der vereinbarten Weise finanziert werden kann. Wie das konkrete Beispiel der Stiftung HWWA deutlich zeigt, kann es sowohl zu einer anderen Trägerschaft der Stiftung kommen, als auch zur Beendigung der bisherigen Förderung und Auflösung der Stiftung.

Für diese Eventualfälle war im bisherigen Entwurf, der uns im November zur Stellungnahme zugeleitet wurde, eine Regelung getroffen worden, auf die die Beschäftigten und der Personalrat großen Wert legen.

- In der **Lenkungsgruppe** „Eingliederung der Bibliothek des HWWA in die ZBW“, die unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Wolfrum das Errichtungsgesetz für die Stiftung ZBW entwickelt hat, an welches wiederum das Errichtungsgesetz für das IfW unmittelbar angelehnt ist, war Einvernehmen darüber erzielt worden, die Besitzstände der Beschäftigten im Zuge der Stiftungsgründung zu erhalten und zu garantieren.
- Im **Wissenschaftsministerium**, das für das IfW zuständig ist und die Bedingungen vor Ort am besten beurteilen kann, ist eine solche Regelung ebenfalls unterstützt worden.
- Vergleichbare Regelungen finden sich auch in **anderen Stiftungsgesetzen**. So in der Verordnung über die Neuregelung der Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen im §4 (Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse; Beschäftigungssicherung) und im Errichtungsgesetz Stiftung HWWA §14.
- Im Falle der Beschäftigten der ZBW wird durch das Fehlen der Regelung die **Gleichbehandlung** mit hinzukommenden Hamburger Kolleginnen und Kollegen verletzt; im Falle der IfW-Beschäftigten würde bei Fehlen der Regelung allein im IfW die Gleichbehandlung mit den Kolleginnen und Kollegen der ZBW verletzt.
- Die **Gleichbehandlung** mit den in der Stiftung tätigen Beamtinnen und Beamten, die vom Land nur abgeordnet werden, also ein Rückkehrrecht haben, wird durch das Fehlen der Regelung ebenfalls verletzt; eine Gleichbehandlung, auf die von öffentlichen Arbeitgebern beispielsweise im Falle von Arbeitszeiten viel Wert gelegt wird.
- Das Fehlen der Regelung widerspricht außerdem dem vertraglichen **Vertrauensschutz**. Viele jetzige Beschäftigte des IfW haben ihre Entscheidung für das IfW u. a. im Vertrauen auf die dauerhafte Arbeitsplatzsicherheit im öffentlichen Dienst getroffen, und dafür andere Optionen mit möglicherweise anderen Vorteilen (wie höheren Gehältern etc.) verworfen.
- Ohne entsprechende Regelung dürfte den Beschäftigten deshalb auch ein **Widerspruchsrecht** zustehen: Sie könnten der Überführung in die Stiftung widersprechen, weil diese eine wesentliche Verschlechterung ihres Arbeitsvertrages darstellt. Das kann nicht im Interesse der Landesregierung und nicht im Interesse der Stiftung sein.
- Die bloße Vermutung, dieser Passus könnte gestrichen werden, hatte im Vorfeld schon bei wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten der ZBW

und des IfW für erhebliche Unruhe gesorgt. Es dient nicht der **Motivierung** der Beschäftigten, wenn der Start in eine neue, zukunftsfähigere Rechtsform von Sorgen über Einbußen bei der Arbeitsplatzsicherheit überschattet wird.

Der Personalrat empfiehlt daher, den Absatz wieder einzufügen:

*(3) Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten nach Abs. 1, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung im „Institut für Weltwirtschaft“ beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung. Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 im Institut für Weltwirtschaft beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.*

Hilfsweise könnte §14 Abs. 2 umformuliert werden:

*(2) ... Die Stiftung übernimmt sämtliche gesetzlichen Arbeitgeberrechte und -pflichten des Landes Schleswig-Holstein. Die Stiftung und das Land Schleswig-Holstein stehen dafür ein, dass die Rechtsstellung der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung nicht eingeschränkt werden. ...*

Neben diesem für die Personalvertretung wichtigsten Aspekt, möchten wir auch zu einigen weiteren Regelungen Anmerkungen machen.

### **Zu § 3 Stiftungsvermögen**

Im aktuellen Entwurf ist eine Aussage zur **Gewährträgerhaftung** des Landes Schleswig-Holstein entfallen. Dies ist angesichts der weitgehenden Kompetenzen des Landes über die Stiftung unlogisch und entspricht auch nicht dem Stand des Errichtungsgesetzes beispielsweise im Falle der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“. Der Personalrat empfiehlt, diese Passage wieder aufzunehmen:

*(3) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Schleswig-Holstein als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).*

Die neu aufgenommene Verpflichtung der Stiftung qua Gesetz auf die **Zusammenarbeit mit der GMSH** (§ 3 neu Abs.3) erscheint uns als erhebliche und kaum begründbare Einschränkung von Selbstverantwortung und Flexibilität der Stiftung, die doch das eigentliche Ziel der Rechtsformänderung sind. Zudem sind die bisherigen Erfahrungen mit der GMSH nicht so gut, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit als positiv beurteilt werden könnte.

## Zu § 5 Organe der Stiftung

Im IfW gibt es derzeit neben den genannten eine Reihe **weiterer Gremien** mit satzungsgemäßen Rechten, so den Institutsrat, das Kollegium (der Wissenschaftler), die Versammlung (der Nicht-Wissenschaftler). Was wird aus diesen Gremien?

## Zu § 6 Der Stiftungsrat

Wir haben keine Begründung dafür gefunden, warum dem **Stiftungsrat** eine Vertreterin oder ein Vertreter einer privaten Forschungstiftung angehören soll, noch dazu mit Stimmrecht (§6 Abs.1 Nr.7). Wir befürchten, dass diese Person für ein solches Nebenamt möglicherweise nur wenig von dem Engagement aufbringt, das für sachgerechte Entscheidungen notwendig ist; schlimmstenfalls könnte eine dadurch entstehende Interessenkollision sogar dazu führen, dass das Institut keine Mittel von der entsprechenden Forschungstiftung erhalten kann.

## Zu § 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Die neu im § 7 Abs.1 verankerte Aufgabe des Stiftungsrates, über „**Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung**“ zu entscheiden, ist sehr viel weitgehender als die bisherige Formulierung, nach der der Stiftungsrat das Programmbudget genehmigt. Eine solche Möglichkeit der Zuwendungsgeber, auf die Forschungspolitik des Instituts Einfluss zu nehmen, ist mit den Zielen der WGL bezüglich der Unabhängigkeit der Stiftungen nicht vereinbar.

## Zu § 8 Präsident

In Verbindung mit den §§ 6 und 7 bedeutet die Aufgabenbeschreibung des § 8, dass der Präsident nur **ausführende Kompetenzen** hat, statt die Stiftung verantwortlich zu leiten und ihre Ausrichtung wesentlich zu prägen. Unter solchen Bedingungen dürfte es schwer werden, in der Zukunft international hoch qualifizierte wissenschaftliche Persönlichkeiten für die Führung des Hauses zu gewinnen.

## Zu § 10 Satzung

Anders als im Falle der ZBW liegt uns eine **Satzung für die Stiftung IfW** nicht vor. Im § 10 werden aber einige Eckpunkte vorgegeben, z.B. dort abzuhandelnde Organe (in Verbindung mit § 5). Dabei fehlen allerdings einige der laut gegenwärtiger Satzung bestehenden Organe, wie Institutsrat, Kollegium der Wissenschaftler, Versammlung der Nicht-Wissenschaftler. Außerdem wird kein Bezug zur gegenwärtigen Satzung und den darin enthaltenen Verfahrensregeln zur Entscheidungsfindung innerhalb des Instituts genommen. Zu befürchten ist, dass bislang vorgesehene Mitsprache- und Anhörungsrechte der Beschäftigten in der neuen Satzung keine Entsprechung mehr finden werden.

## Zu § 11 Rechnungswesen

Die ersatzlose Streichung des vormaligen **§ 11 Abs.5**, der die Möglichkeiten der **Rücklagenbildung** und der **Nicht-Anrechenbarkeit von Stiftungseinnahmen** auf die laufenden Zuwendungen betraf, macht den wesentlichen Vorzug einer Stiftung zunichte, nämlich möglicherweise zusätzliche Gelder für die Forschung zu gewinnen. Denn warum sollten „potenzielle Spender eher geneigt sein, einer Stiftung eine Spende zu gewähren“, wie es in der Gesetzesbegründung (S.13) heißt, wenn diese Spende gegen öffentliche Zuwendungen verrechnet wird, und damit praktisch nichtig für die Stiftung wird? Die Absichtserklärung aus der Einzelbegründung (S.18), dies „darf nicht dazu führen, dass das Stiftungsvermögen für wissenschaftliche Forschung eingesetzt und damit die Verpflichtung des Bundes der Länder und des Sitzlandes aufgrund der gemeinsamen Finanzierung nach Art.91 b GG, die Forschung hinreichend zu finanzieren, unterlaufen wird“ ist in strittigen

Fällen nicht belastbar. Der Personalrat empfiehlt deshalb eine dem 1. Entwurf entsprechende Formulierung wieder aufzunehmen:

*(5) Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuwendungen von Bund und Ländern wird für die Dauer von bis zu 5 Jahren in eine Rücklage gestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.*

*(6) Sämtliche Einnahmen, die die Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Servicetätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Zuwendungen von Bund und Ländern angerechnet werden.*

## **Zu § 16 Übergangsregelungen**

Im §16 Abs. 1 ist vorgesehen, dass der erste, noch unvollständige Stiftungsrat bereits eine Satzung erlassen darf, die anschließend nur schwer wieder geändert werden kann. Das ist ein undemokratisches Vorgehen, zudem bleiben Mitspracherechte der Beschäftigten nach der alten Institutssatzung unberücksichtigt. Der Personalrat empfiehlt den Passus zu streichen, und stattdessen in §16 Abs.3 zu formulieren:

*(3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach §10 bleibt die alte Satzung des Instituts für Weltwirtschaft vorläufig in Kraft.*

Im § 16 Abs. 5 wird der Fortbestand der Dienstvereinbarungen nach § 57 MBG Schl.-Holstein auf maximal 15 Monate begrenzt. Für die zwischen IfW und Personalrat geschlossenen Dienstvereinbarungen ist eine solche gesetzliche Fristbegrenzung in der neuen Stiftung nicht erforderlich.

## **Einige Informationen:**

Der Personalrat der Stiftung IfW wird künftig gemäß § 13 MBG Schl.-Holstein bei einer Zahl der Wahlberechtigten von 51–150 Personen aus 5 Mitgliedern bestehen. Nach Ausscheiden der beiden zur ZBW gehörenden Personalratsmitglieder verbleiben 5 Personalräte und 3 Ersatzmitglieder im Gremium, so dass der Personalrat bis zur regulären Neuwahl im Amt bleiben kann.

## **Fehlende Regelungen**

Nach Ansicht des Personalrats sollte das Errichtungsgesetz auch **Regelungen für Beamtinnen und Beamte** enthalten, hinsichtlich ihrer Abordnung, ihrer weiteren Beförderungsmöglichkeiten sowie hinsichtlich des Verbleibs der entsprechenden Beamten-Planstellen nach Ausscheiden der Stelleninhaber. Diese Themen werden nicht im Gesetz behandelt, sondern nur in der Gesetzesbegründung (S.21). Das gilt auch für die Regelungen hinsichtlich der **führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** und der Landesbeamtinnen/en in der **Verwaltung** (S. 14), die zudem reichlich unklar sind, insbesondere was die finanziellen Zuständigkeiten anbelangt. Regelungen dazu sollten ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden.

Kiel, 16. März 2006

Die **Gleichstellungsbeauftragte** des IfW schließt sich der Stellungnahme des Personalrats zum Entwurf des Errichtungsgesetzes der Stiftung Institut für Weltwirtschaft in jeder Hinsicht an und unterstützt die Bedenken und Empfehlungen.

# **Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, des Personalrates und des Direktors der ZBW zum Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz Informationszentrum Wirtschaft (ZBW)“**

## **Zu § 14 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

In der Lenkungsgruppe „Eingliederung der Bibliothek des HWWA in die ZBW“ war Einvernehmen darüber erzielt worden, dass die Besitzstände der Beschäftigten der ZBW im Zuge der Stiftungsgründung und der Aufnahme eines großen Teils des HWWA erhalten und garantiert werden sollten.

Diese Zielsetzung findet sich in den §§ 14 und 15 des Errichtungsgesetzentwurfs wieder.

In der jetzt vorgelegten Fassung sind allerdings keine Aussagen für den Fall enthalten, dass die Stiftung ZBW nicht mehr in der vereinbarten Weise finanziert werden kann. Wie der Fall der Stiftung HWWA deutlich zeigt, kann es sowohl zu einer anderen Trägerschaft der Stiftung kommen, als auch zur Beendigung der bisherigen Förderung und Auflösung der Stiftung.

Für diese Eventualfälle war im bisherigen Entwurf, der uns im November zur Stellungnahme zugeleitet wurde, eine Regelung getroffen worden, auf die die Beschäftigten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Bibliotheksleitung und der Personalrat großen Wert legen.

*„Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten nach Abs. 1, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung im „Institut für Weltwirtschaft“ beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung. Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 im Institut für Weltwirtschaft beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie der Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.“*

Der Entwicklungszustand der HWWA-Bibliothek entspricht der Bewertung im Evaluierungsgutachten. Eine Angleichung an das Niveau der ZBW in Kiel wird daher in den nächsten Jahren beträchtliche Anstrengungen erfordern und die neue Stiftung ZBW stark belasten. Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass damit ein nicht unerhebliches Risiko verbunden sein wird.

Diese Herausforderung, die mit der Aufnahme von über 100 Beschäftigten aus dem HWWA verbunden ist, können wir nur bewältigen, wenn alle Kolleginnen und Kollegen der ZBW

hoch motiviert zum Erfolg beitragen. Und das geht am besten, wenn wir das Land mit seiner Verantwortung für den Wissenschaftsstandort Kiel hinter uns wissen. Im Wissenschaftsministerium, das für die ZBW zuständig ist und die Bedingungen vor Ort sehr gut beurteilen kann, ist eine solche Klausel bisher ebenfalls unterstützt worden.

Zudem haben die Beschäftigten am künftigen Standort Hamburg der ZBW seinerzeit mit Gründung der Stiftung HWWA ein Rückkehrrecht (Errichtungsgesetz Stiftung HWWA § 14) zum Land Hamburg garantiert bekommen, das auch nach der Eingliederung in die ZBW Bestand haben wird. Die Beschäftigten der ZBW Kiel sollten in dieser Beziehung bei der Stiftungsgründung nicht schlechter gestellt werden als ihre neu hinzu kommenden Kollegen aus Hamburg.

Vergleichbare Regelungen finden sich übrigens auch in anderen Stiftungsgesetzen. So in der *Verordnung über die Neuregelung der Trägerschaft der Georg-August-Universität Göttingen* im §4 (Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse; Beschäftigungssicherung).

Diese Klausel entspricht außerdem dem vertraglichen Vertrauensschutz. Die bloße Vermutung, dieser Passus könnte gestrichen werden, hatte im Vorfeld schon einmal bei den Beschäftigten des IfW für Unruhe gesorgt. Es dient nicht der **Motivierung** der Beschäftigten, wenn der Start in eine neue, zukunftsfähigere Rechtsform von Sorgen über Einbußen bei der Arbeitsplatzsicherheit überschattet wird.

### **Zu § 3 Stiftungsvermögen**

Im aktuellen Entwurf ist eine Aussage zur Gewährträgerhaftung des Landes Schleswig-Holstein entfallen. Die ZBW empfiehlt, diese Passage wieder aufzunehmen

*„Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Schleswig-Holstein als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).“*

Eine vergleichbare Regelung der Gewährträgerhaftung wurde auch im Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf" vom 15. Dezember 1998 getroffen:

#### § 3

##### Stiftungsvermögen, Gewährträgerhaftung

(5) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet neben dieser das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem neben dem Stiftungsvermögen bestehenden Vermögen der Stiftung möglich ist.

(6) Das Land haftet für Verluste oder Schäden an Gebäuden oder Inventar nach Maßgabe des Selbstdeckungsgrundsatzes.

Die neu aufgenommene gesetzliche Verpflichtung der Stiftung auf die **Zusammenarbeit mit der GMSH** (§ 3 neu Abs.3) erscheint uns als erhebliche und kaum begründbare Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Flexibilität der Stiftung, die doch das eigentliche Ziel der Rechtsformänderung sind. Zudem sind die bisherigen Erfahrungen mit



der GMSH nicht so gut, dass eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit als positiv beurteilt werden könnte.

## **Zu § 11 Rechnungswesen**

Die ersatzlose Streichung des vormaligen § 11 Abs.5, der die Möglichkeiten der **Rücklagenbildung** und des § 11 Abs.6, der die **Nicht-Anrechenbarkeit von Stiftungseinnahmen** auf die laufenden Zuwendungen betraf, macht den wesentlichen Vorzug einer Stiftung zunichte, nämlich möglicherweise zusätzliche Gelder zu gewinnen. Denn warum sollten „**potenzielle Spender** eher geneigt sein, einer Stiftung eine Spende zu gewähren“, wie es in der Gesetzesbegründung (S.13) heißt, wenn diese Spende gegen öffentliche Zuwendungen verrechnet wird?

Die Stiftung ZBW ist durch Kosten-Leistungsrechnung, Programmbudgets und Globalhaushalte gehalten, auf einen kontinuierlichen Mittelzufluss zu achten. Angesichts der Unsicherheiten bei der Drittmittelinwerbung, den langen Verzögerungen zwischen Zuwendungsbescheiden und Kasseneinnahmen, der fixen Ausgaben sowie der Notwendigkeit, qualifiziertem Personal eine mittelfristige Perspektive zu geben, muss es der ZBW erlaubt sein, zyklische Schwankungen bei den Einnahmen zu glätten und analog zur mittelfristigen Personalplanung auch zu einer belastbaren mittelfristigen Finanzplanung zu kommen. Dazu sind Rücklagen unbedingt erforderlich.

Die ZBW empfiehlt deshalb, eine dem Entwurf der Lenkungsgruppe entsprechende Formulierung aufzunehmen:

*„Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuwendungen von Bund und Ländern wird für die Dauer von bis zu 5 Jahren in eine Rücklage gestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.“*

Die Nichtanrechnung von Drittmittelleinnahmen ist ein entscheidendes Anreizinstrument für die Bemühungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Drittmittel einzuwerben. Es muss auch gesehen werden, dass eine Wachstums- und Entwicklungsperspektive für die ZBW darin besteht, Drittmittel einzuwerben und dass hier ggf. Risiken eingegangen werden müssen, die durch eine hinreichende institutionelle Förderung abgesichert werden müssen. Es genügt uns dabei nicht, dass die Zuwendungsgeber informell diese Sicht teilen und sich ggf. implizit entsprechend verhalten.

Die ZBW empfiehlt deshalb auch hier eine dem 1. Entwurf entsprechende Formulierung wieder ins Gesetz aufzunehmen:

*„Sämtliche Einnahmen, die die Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Servicetätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Zuwendungen von Bund und Ländern angerechnet werden.“*

## **Zu § 16 Übergangsregelungen**

Zu den Übergangsregelungen bleibt anzumerken, dass die Lenkungsgruppe bereits einen Satzungsentwurf für die Stiftung ZBW formuliert hat, der als vorläufige Satzung zum 1. 1. 2007 in Kraft treten könnte.

Was die Zusammensetzung und Größe des Personalrates der Stiftung ZBW anlangt, so hängt dies ganz entscheidend von dem Personalzuwachs aus dem HWWA ab. Nach der bisherigen Planung wird der Personalrat bei ca. 240 Beschäftigten künftig aus 7 Personen bestehen (§ 13 MBG). Aus der ZBW kommen gemäß § 16 (4) zwei Personen in einen Übergangspersonalrat. Die Zahl der aus dem HWWA hinzukommenden Personalräte ist zur Zeit nicht bekannt, weil in diesem Jahr dort ein neuer Personalrat gewählt wird und nicht bekannt ist, wie viele der neu gewählten Personalräte zum 1. 1. 2007 in die Stiftung ZBW kommen werden.

Im § 16 (6) Satz 2 fehlt ein Teil des Textes.

Kiel, 16. März 2006